

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 99/11 B

L 3 R 534/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 15 R 8392/07 (SG Berlin)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. April 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l , den Richter G a s s e r
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 8. Oktober 2010
Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Anwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I

- 1 Der 1951 geborene Kläger, kubanischer Staatsbürger, war zwischen 1980 und 1984 beim VEB E. (DDR) beschäftigt. Seinen Antrag vom Juni 2006, ihm die zur gesetzlichen Rentenversicherung der DDR gezahlten Beiträge zu erstatten, lehnte die Beklagte ab (*Bescheid vom 20.11.2006, Widerspruchsbescheid vom 21.8.2007*). Klage und Berufung des Klägers hatten keinen Erfolg (*Gerichtsbescheid des SG Berlin vom 22.10.2008, Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 8.10.2010*).
- 2 Gegen das ihm am 12.12.2010 zugegangene Urteil des LSG hat sich der Kläger mit einem am 28.2.2011 beim BSG eingegangenen Schriftsatz (in deutscher Übersetzung aus dem spanischen Original) "auf den Klagerekurs ... berufen" und kostenlose Gerichtshilfe beantragt.

II

- 3 Der Antrag des Klägers ist so auszulegen, dass er gegen das Urteil des LSG vom 8.10.2010 das einzig zulässige Rechtsmittel, nämlich die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 160a Sozialgerichtsgesetz (SGG), einlegt und für das entsprechende Verfahren Prozesskostenhilfe (§ 73a SGG) beantragt.
- 4 Prozesskostenhilfe steht dem Kläger jedoch nicht zu, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung). Insoweit lässt der Senat dahingestellt, ob im vorliegenden Fall die strengen Voraussetzungen für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil überhaupt erfüllbar sind. Denn Prozesskostenhilfe ist auch dann zu versagen, wenn klar auf der Hand liegt, dass der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will. Die Prozesskostenhilfe hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, welche im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können, die also ein vernünftiger Rechtsuchender nicht auch auf eigene Kosten führen würde (*BSG vom 26.10.1994 - SozR 3-6610 Art 5 Nr 1*). So liegt der Fall hier.
- 5 Der Kläger hat von vornherein keinen Anspruch auf die beantragte Beitragserstattung.
- 6 Denn nach § 210 Abs 3 Satz 6 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) werden Beiträge im Beitrittsgebiet (also auch solche zur Sozialpflichtversicherung der DDR) nur erstattet, wenn sie für Zeiten nach dem 30.6.1990 gezahlt worden sind. Dies ist bei den für den Kläger in den Jahren 1980 bis 1984 gezahlten Beiträgen nicht der Fall.



- 7 Diese Regelung ist auch verfassungskonform. Der Gesetzgeber war im Zuge der Wiedervereinigung nicht gehalten, sämtliche möglicherweise nach dem Recht der DDR bestehende rentenrechtliche Positionen auch nach bundesdeutschem Recht fortzuführen. Welche Ansprüche auch nach der Wiedervereinigung Bestand haben sollten, haben die beiden deutschen Staaten im Einigungsvertrag geregelt; nur diesen kommt der grundrechtliche Eigentumsschutz zu (*BVerfGE 100, 1, 37*). Ansprüche auf Erstattung von Beiträgen zur Rentenversicherung sind insoweit nicht vorgesehen.
- 8 Im Übrigen hat das LSG darauf hingewiesen, dass nach dem Regierungsabkommen über die zeitweilige Beschäftigung kubanischer Werkträger bei gleichzeitiger Qualifizierung im Prozess produktiver Tätigkeit in sozialistischen Betrieben der DDR vom 3.5.1978, in dessen Rahmen der Kläger damals beschäftigt war, eine Erstattung der von den kubanischen Arbeitnehmern in der DDR entrichteten Beiträge zur Sozialpflichtversicherung ausgeschlossen war, vielmehr die entsprechenden Leistungen von den zuständigen Institutionen der Republik Kuba gezahlt werden sollten.
- 9 Die vom Kläger selbst erhobene Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) eingelegt worden ist.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

